

# Konzept zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit im Landkreis Osnabrück



Im Rahmen der Vollversammlung des Jugendrings Osnabrücker Land e.V. im November 2010 haben sich die Delegierten mit dem Themenbereich Qualitätsentwicklung im Bereich Kindeswohlgefährdung und Juleica auseinandergesetzt und das hier vorliegende Konzept besprochen und abgestimmt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände, der Offenen Jugendarbeit, der konfessionellen Jugendarbeit und des Vorstandes des Jugendrings sind der Meinung, dass die aus diesem Konzept resultierenden Handlungsnotwendigkeiten für die Vermeidung von Kindeswohlgefährdung und die Qualität der Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in unserem Landkreis großen Nutzen bringen.

Inhalt:

1. Bedingungen für den Erwerb der Juleica / derzeitiger Stand der Ausbildung
2. Qualitätsentwicklung und Kodex der Träger im Landkreis Osnabrück
3. Juleica als Qualitätssicherungs-Instrument im Landkreis Osnabrück
  - 3.1 Fortbildungen für Multiplikator/innen (Ehrenamtliche und Hauptamtliche)
  - 3.2 Juleica-Fortbildungen für Juleica-Inhaber/innen
  - 3.3 Juleica-Ausbildung
  - 3.4 Juleica: Prüfung und Kontrolle
  - 3.5 Juleica-Förderung
  - 3.6 Juleica: Informationsportal und Reader zum Thema Kindeswohl

## **1. Bedingungen für den Erwerb der Juleica / derzeitiger Stand der Ausbildung**

Das Land Niedersachsen hat einen Runderlass zur Juleica beschlossen. Mit diesem Runderlass werden die Voraussetzungen für die Ausstellung des amtlichen Ausweises für Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschrieben und das Verfahren in Niedersachsen geregelt. Zum Verständnis der Juleica hier einige relevante Auszüge:

### Zweck der Juleica

Die Juleica soll Jugendleiterinnen und Jugendleitern dienen

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nicht staatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird

### Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica

Die Jugendleiterin oder der Jugendleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Juleica auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

Die Jugendleiterin oder der Jugendleiter muss über ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben sind, ist die Teilnahme an einem Grundlehrgang erforderlich, in dem insbesondere folgende Themen behandelt werden müssen:

- Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin oder des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Persönlichkeitsentwicklung, Gruppenpädagogik),
- aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen, Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung sowie
- trägerspezifische Themen.

Der Grundlehrgang soll mindestens 50 Zeitstunden umfassen. Die Teilnahme an einem „Erste Hilfe-Lehrgang“ bei einem lizenzierten Träger (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) ist nachzuweisen.

#### Zuständigkeit und Ausstellungsverfahren

Die Landes- und Bezirksverbände der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe leiten ihre Anträge auf Ausgabe der Juleica grundsätzlich an den für die jeweilige Untergliederung (Ortsverband, Kreisverband) örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter ...

Mit der Antragsvorlage bestätigt der Träger, für den die Jugendleiterin oder der Jugendleiter tätig ist, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter die Voraussetzungen erfüllt.

#### Gültigkeitsdauer

Die Juleica hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren ab Ausstellung. Sie kann erneut ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter in den letzten drei Jahren an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von insgesamt mindestens acht Zeitstunden teilgenommen hat ...

#### Ausbildung, Empfehlungen

Die Ausbildung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter ist vorrangig Aufgabe der in Nummer 2.3.3 Satz 1 des Runderlasses genannten Träger. Bei Bedarf soll auch der öffentliche Träger der Jugendhilfe Lehrgänge zur Ausbildung von Jugendleiterinnen oder Jugendleitern anbieten. Die zuständige oberste Landesbehörde kann für das Erarbeiten von Ausbildungsplänen Empfehlungen geben.

## **2. Qualitätsentwicklung und Kodex der Träger im Landkreis Osnabrück**

Die Jugendarbeit beschreibt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Qualitätskriterien haben in der Jugendarbeit schon immer eine Rolle gespielt. Denn in der Jugendarbeit kommen die Kinder und Jugendlichen freiwillig oder sie bleiben einfach weg - je nach Qualität der Angebote. Und auch die Träger haben eigene Maßstäbe entwickelt, welchen Kriterien ihre Angebote entsprechen sollen, und qualifizieren ihre Jugendleiterinnen entsprechend.

Die Angebotslandschaft ist vielfältig. Die Landschaft der freien Träger ist ebenso vielfältig. Diese Vielfalt der Angebote und Träger zeugt von gelebter Subsidiarität und von

außerordentlichem ehrenamtlichem Engagement und ist ein großer Schatz für die Jugend im Landkreis Osnabrück.

Das große Engagement der Gruppenleiter/innen, der Vorstände und Begleiter/innen ist beispielhaft für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Diese lernen von Kindesbeinen an, dass sich Engagement für den anderen, für die Gesellschaft und auch für sich selber lohnt und erhöht die Motivation für eigenes Engagement in der Zukunft.

#### Kodex der Träger

Die Träger der Jugendarbeit im Landkreis Osnabrück verpflichten sich, die Juleica-Ausbildungen auf Grundlage des Runderlasses im Land Niedersachsen durchzuführen und unterzeichnen zusätzlich den „Kodex Kindeswohl“.

Der Kodex umfasst folgende Punkte:

#### **Kodex Kindeswohl**

1. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
2. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektieren wir. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
3. Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
4. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Unser Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Wir nutzen keine Abhängigkeiten aus.

Mit diesem „Kodex Kindeswohl“ engagieren wir uns für einen sicheren und verlässlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Der Kodex wird von allen Trägern der Jugendarbeit, die im Jugendring Osnabrücker Land e.V. zusammengeschlossen sind, unterzeichnet und gelebt.

### **3. Juleica als Qualitätssicherungs-Instrument im Landkreis Osnabrück**

Die Juleica ist ein sehr wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung. Daher ist eine gute Ausbildung, eine gute Fortbildung und eine Prüfung und Kontrolle unbedingt notwendig.

Zur Wirksamkeit und Unterstützung dieses Qualitätssicherungs-Instruments ist jedoch auch eine monetäre Unterstützung als Anreiz notwendig. In den folgenden sieben Punkten möchten wir unser Konzept zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit im Landkreis Osnabrück vorstellen.

#### **3.1 Fortbildungen für Multiplikator/innen (Ehrenamtliche und Hauptamtliche)**

Wir müssen die ehren- und hauptamtlichen Multiplikator/innen schulen, damit diese die neuen Richtlinien umsetzen können. Der Jugendring Osnabrücker Land führt in den Jahren 2011 und 2012 jeweils eine zwei-Tagesveranstaltung durch. Davon findet eine im Nordkreis und eine im Südkreis statt.

### Nordkreis

Ort: Jugendbildungsstätte Haus „Maria Frieden“, Wallenhorst-Rulle

Datum:

Zwölfstündige Fortbildung

Teilnehmende: 25 Schulungsteamer

### Südkreis

Ort: Zentrum für ehrenamtliches Engagement, Georgsmarienhütte-Oesede

Datum:

Zwölfstündige Fortbildung

Teilnehmende: 25 Schulungsteamer

### Kosten

ca. 6.800,00 € in zwei Jahren

## **3.2 Juleica-Fortbildungen für Juleica-Inhaber/innen**

Den Gruppenleitungen, die bereits eine Juleica-Grundausbildung absolviert haben, muss eine Fortbildung angeboten werden. Der Jugendring Osnabrücker Land führt in den Jahren 2011 und 2012 jeweils vier Tagesveranstaltungen durch. Davon finden zwei im Frühjahr und zwei im Herbst, zwei im Nordkreis und zwei im Südkreis statt.

### Nordkreis

Ort: Jugendbildungsstätte Haus „Maria Frieden“, Wallenhorst-Rulle

Datum:

Achtstündige Fortbildung (gültig für Juleica-Verlängerung)

Teilnehmende: 50 Juleica-Inhaber/innen in zwei Teilgruppen

### Südkreis

Ort: Zentrum für ehrenamtliches Engagement, Georgsmarienhütte-Oesede

Datum:

Achtstündige Fortbildung (gültig für Juleica-Verlängerung)

Teilnehmende: 50 Juleica-Inhaber/innen in zwei Teilgruppen

### Kosten

ca. 16.600,00 € in zwei Jahren

### 3.3 Juleica-Ausbildung

Die Juleica-Grundkurse müssen ab sofort den neuen Richtlinien entsprechen. Der Jugendring erarbeitet Methoden und stellt diese als Basismodule den Schulungsteams zur Verfügung. Folgender Rahmen wird gewählt:

Modul „Kindeswohl“ im Bereich Rechte und Pflichten			
Zielsetzung	mögliche Arbeitsweise	Qualitätskriterien	Mindestdauer
Vermittlung, was Kindeswohl ist, wie man deren Gefährdung erkennt und wie dann zu handeln ist.	Input der Inhalte und Intention des § 8a SGB VIII	Alle Teilnehmenden kennen den § 8a und wissen, dass sie sich im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung sachkundigen Rat holen sollen.	Zwei Stunden
Sensibilisierung dafür, nicht selbst zur Einschränkung des Kindeswohls beizutragen	Input der Inhalte und Intentionen des § 72a SGB VIII. Erarbeiten eines Verhaltenskodex' gegenüber Kindern	Alle TeilnehmerInnen kennen den § 72a SGB VIII.	

Die Erarbeitung und Zusammenstellung von Modulen erfordert einen intensiven inhaltlichen Diskurs mit Wissenschaft und Praxis. Die Module werden ab März 2011 zur Verfügung gestellt.

#### Kosten

600 € für Honorare

### 3.4 Juleica: Prüfung und Kontrolle

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Rahmen der Juleica werden von unterschiedlichen Trägern der Jugendarbeit durchgeführt. Diese Subsidiarität ist ein großer Schatz für die Jugendarbeit im Landkreis Osnabrück. Eine Prüfung und stichprobenartige Kontrolle scheint uns jedoch angebracht, wenn die Juleica als Qualitätssicherungs-Instrument eine noch höhere Bedeutung erlangen soll.

Eine Kontrolle der Veranstaltungen rund um die Juleica obliegt dem Landkreis, der Kreisjugendpflege.

### 3.5 Notfall-Nummer

Wir verstehen den Landkreis Osnabrück als Behörde auch als Servicestelle für die Träger der Jugendarbeit. Daher bitten die Träger von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (Fahrten, Wandern, Lager) den Landkreis um Unterstützung.

Ehrenamtliche benötigen eine Notfall-Nummer, unter der sie jederzeit einen Rat oder auch tatkräftige Unterstützung erhalten können. Diese sollte vom Fachbereich Jugend (insbesondere während der Ferienzeiten) zur Verfügung gestellt und besetzt werden. Hier erhalten Ehren- wie Hauptamtliche Hilfestellungen.

### **3.6 Juleica-Förderung**

#### **3.6.1 Anerkennung**

Die Juleica als Instrument zur Qualitätssicherung und -steigerung verlangt eine besondere Zuwendung. Die Möglichkeiten der Vergünstigungen sind sehr begrenzt, können aber in der Zukunft noch weiter ausgebaut werden.

Der Jugendring Osnabrücker Land e.V. bittet Politik und Verwaltung des Kreises sowie in den Gemeinden um Unterstützung. Hier ist eine weitaus intensivere Anerkennung und Unterstützung möglich. Nennen möchten wir u.a. vergünstigte Eintritte in Schwimmbäder, Theater, Büchereien, ... Des Weiteren regen wir an, dass die Politik sich auch bei privaten Anbietern für eine solche Unterstützung einsetzt (Kinos, ...). Die Kommunen sollten mit gutem Beispiel voraus gehen.

Wichtig ist dem Jugendring, dass die Vergünstigungen allen Juleica-Inhaber/innen gewährt werden und es nicht um eine Anerkennung der Juleica-Inhaber/innen nur eines Ortes geht.

#### **3.6.2 finanzielle Förderung**

Um die Juleica als Grundlage der Jugendarbeit zu stärken und die Wirksamkeit als Qualitätssicherungs-Instrument zu gewährleisten ist unseres Erachtens eine monetäre Unterstützung notwendig. Gruppen, Zeltlager, ... erhalten somit einen starken Anreiz, auf die Ausbildung der Leiter/innen Wert zu legen.

Wir regen daher an, die Teilnahme von Juleica-Inhaber/innen an Veranstaltungen der Jugendarbeit im Bereich „Fahrten, Wandern, Lager“ statt mit 2,30 € nun mit 4,10 € zu fördern. Die Juleica-Nummer gilt dabei als Merkmal und Teilnahmebeweis. Diese Regelung sollte bis zu einem Betreuungsschlüssel „Juleica-Inhaber/in - Teilnehmende“ von 1:8 angewandt werden.

Wir wollen ja gerade dafür Sorge tragen, dass “mehr” junge Leute eine Juleica haben - unter dem Motto: je mehr - je besser! Daher ist dieser finanzielle Anreiz wichtig.

#### Kosten

Jährliche Mehrkosten: ca. 15.000 €

### **3.6 Juleica: Informationsportal und Reader zum Thema Kindeswohl**

Der Jugendring Osnabrücker Land und der Fachbereich Jugend, Abteilung 3.2 Erziehungs- und Beratungshilfen, erstellen gemeinsam einen Reader und Inhalte für die homepage [www.jugendring-os-land.de](http://www.jugendring-os-land.de).

Dafür tragen sie von unterschiedlichen Trägern, der Wissenschaft und aus der Praxis Unterlagen, Richtlinien, Umgangsweisen, ... zusammen und stellen diese auf der Seite des Jugendrings und via Reader für alle bereit.

#### Kosten

200 € für Honorare an den Jugendring